

welches ihn allmählig der katholischen Kirche zuführte. Zuerst weilte er zu Bordeaux und ging (1686) nach England, wo er nach anglicanischem Ritus die Weihen empfing, dann nach Holland. In der Hoffnung, vom Kurfürsten von Brandenburg eine Anstellung zu erlangen, kam er im Jahre 1687 nach Deutschland, predigte einige Monate in Hamburg und ging darauf nach Berlin. Dort fand er Anfangs Beifall durch seine Predigten; allein sein alter Gegner Jurieu ruhte nicht, bis er Papin auch in Berlin unmöglich gemacht hatte. Nach einem zweiten Aufenthalt in Hamburg erhielt der viel Verfolgte endlich (1688) eine Berufung als Prediger nach Danzig, war aber auch hier den Angriffen Jurieu's nicht entrückt. Nicht lange nachher führte Papin den Schritt aus, den er schon zu Bordeaux geplant haben soll. Er trat erst schriftlich mit Bossuet in Verbindung, reiste dann nach Paris und convertirte mit seiner Frau im Januar 1690. Jurieu ließ selbstverständlich diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne seinen alten Gegner auf's Neue zu verunglimpfen; doch blieb Papin ihm die rechte Antwort nicht schuldig (*La tolérance des protestans et l'autorité de l'Eglise*, Paris 1692; neu gedruckt unter dem Titel *Les deux voyes opposées en matière de Religion, l'examen particulier et l'autorité*, Liège [Amsterdam] 1713). Die letzten Jahre seines Lebens blieb Papin zu Paris, wo er 1709 starb. Eine vollständige Sammlung seiner Werke, die er selbst vorbereitet hatte, erschien durch seinen Vetter, den Oratorianer Pajon, zu Paris 1723 unter dem Titel *Recueil des Ouvrages composés par feu M. Papin en faveur de la Religion*, 3 tom. In die protestantische Periode Papins gehören die *Essais de Théologie sur la providence et sur la grâce etc.*, Francf. (Rotterd.) 1687; die Schriften aus seiner katholischen Zeit wurden von Bossuet und dem Bischof Caumartin von Blois sehr gelobt und empfohlen. Außer den genannten möge noch erwähnt werden *Haereticorum causa juris methodo cognita et judicata* (s. Nicéron, *Mém.* X, 111). (Vgl. [Jfelin.] *Historisches Lex.* s. v.; Feller, *Dict. hist.* s. v.; Röß, *Convertiten* VIII, 413 ff.; *Nouv. Biogr. gén.* XXXIX, 166 s.; Hurter, *Nomencl. lit.* II, Oeniponte 1893, 720 sqq.) [A. Esser.]

Papst (papa, πάππας, Vater) heißt jetzt ausschließlich der Bischof von Rom als sichtbares Oberhaupt der ganzen Kirche und Statthalter Christi auf Erden. Ursprünglich war der Name papa nicht nur allgemeiner Name für die Bischöfe (Cassian. *Inst. Praef.* n. 2), sondern wurde manchmal, wenigstens in der morgenländischen Kirche, auch niedern Clerikern beigelegt. Die Beschränkung des Titels auf den Bischof von Rom begann im 5. Jahrhundert, seit dem 8. Jahrhundert legten die Päpste selbst sich den Namen Papa bei. Andere Titulaturen sind *Summus pontifex*, *pontifex maximus*, *vicarius Dei*, *vicarius Christi*. Unter den Anreden ist die häufigste *Sanctitas vestra*

(tua) oder *Sanctissime pater*, seltener und heute außer Gebrauch: *maiestas*, *maiestas apostolica*, *excellencia*, *magnitudo*, *celsitudo*, *beatitudo*. In hohem Grade charakteristisch ist die Benennung *Servus servorum Dei*, die sich die Päpste seit Gregor d. Gr. in den Bullen beizulegen pflegen (S. Greg. M. *Vita auct. Ioannes Diacono* 2, 1, bei Migne, PP. lat. LXXV, 87; vgl. *Epist.* 5, 48; 7, 27). — Neben seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche ist der jedesmalige Papst zugleich Bischof der Stadt Rom und deren Umgebung im Umkreise von 40 Meilen, ferner Erzbischof der römischen Kirchenprovinz, sowie Primas von Italien und den anliegenden Inseln, endlich der einzige Patriarch des Abendlandes. Politisch ist er Souverän des Kirchenstaates (s. d. Art.). Völkerrechtlich ist er der erste Souverän unter den christlichen Fürsten, und seine Gesandten, Legaten und Nuntien behaupten auch heute noch an allen katholischen Höfen den ersten Rang unter den politischen Geschäftsführern der verschiedenen Regierungen. —

Die dem Papste als solchem zustehenden Rechte pflegt man unter der Bezeichnung „Primat“ zusammenzufassen und näherhin als *primatus honoris* und *primatus jurisdictionis* zu charakterisiren. Der letztere Ausdruck bezeichnet die eigentliche Regierungsgewalt des Statthalters Christi über die gesammte Kirche, der erstere gewisse, ihm auf Grund seiner Stellung zukommende Vorrechte. Indem für die näheren Ausführungen, wie sich diese Rechte im einzelnen kirchenrechtlich gestalten, auf den Artikel „Primatialrechte des Papstes“ verwiesen wird, sollen hier Wesen und göttliche Einsetzung des Primates nur vom dogmatischen Standpunkt erörtert und danach eine Uebersicht über die Hauptgegner des Primates angeschlossen werden. A. Wesen. Umfang und Zweck der päpstlichen Primatialgewalt. Die katholische Glaubenslehre über den Primat ist auf dem vaticanischen Concil durch die *Const. Pastor aeternus* c. 3 ausgesprochen. Nachdem es die Definition der öumenischen Synode von Florenz wiederholt und sanctionirt hat, erklärt das allgemeine Concil weiter: „Wir lehren und erklären demnach, daß kraft der Anordnung des Herrn die römische Kirche über alle übrigen den Primat der ordentlichen Gewalt besitzt, und daß diese wahrhaft bischöfliche Jurisdictionsgewalt des römischen Papstes eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen jeglichen Ranges und jeglichen Ranges, sowohl jeder insbesondere als alle insgesammt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind nicht bloß in den auf den Glauben und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in denen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; so daß, durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft als des nämlichen Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Papste, die Kirche Christi eine Herde unter Einem obersten Hirten ist. Die